



Fassung 1. Lesung Grosser Rat

Verordnung über Strukturverbesserungen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (VSV)

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **913.010**

Geändert: —

Aufgehoben: 913.010

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Anwendung der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 2. November 2022 (Strukturverbesserungsverordnung) und der Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft vom 26. November 2003 sowie gestützt auf Art. 20, 21, 26 und 35 des Landwirtschaftsgesetzes vom 30. April 2000 (LaG) und Art. 9 des Alpgesetzes vom 30. April 1995,

beschliesst:

I.

Neuer Erlass Verordnung über Strukturverbesserungen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (VSV):

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Die Verordnung regelt den Vollzug der Strukturverbesserungsmassnahmen gemäss kantonalem Landwirtschaftsgesetz sowie den Vollzug der landwirtschaftlichen Strukturverbesserungsmassnahmen des Bundes.

II. Zuständigkeiten

Art. 2 Standeskommission

¹ Der Standeskommission obliegt:

- a) die Aufsicht über den Vollzug der Gesetzgebung;
- b) die Wahl einer Kommission für Hilfen und Beiträge;
- c) die Zusicherung der Kantonsbeiträge an Strukturverbesserungen;
- d) die Zusicherung von Kantonsbeiträgen, sofern nicht gleichzeitig Finanzhilfen des Bundes in Anspruch genommen werden.

Art. 3 Land- und Forstwirtschaftsdepartement

¹ Für den Vollzug der Gesetzgebung über die Strukturverbesserungsmassnahmen ist das Land- und Forstwirtschaftsdepartement zuständig, soweit dieser Erlass keine andere Stelle als zuständig bezeichnet. Insbesondere ist es zuständig für:

- a) die Bearbeitung von Gesuchen von Strukturverbesserungsmassnahmen und sozialen Begleitmassnahmen;
- b) die Zusicherung, die Auszahlung und die Kontrolle der Rückzahlungen von Investitionskrediten;
- c) die Koordination mit anderen beteiligten Stellen;
- d) den Abschluss von Vereinbarungen im Zusammenhang mit den Beitragsgesuchen.

Art. 4 Kommission für Hilfen und Beiträge

¹ Die Kommission für Hilfen und Beiträge besteht aus sechs Mitgliedern. Der Landeshauptmann (Vorsitz) und der Säckelmeister gehören ihr von Amtes wegen an.

² Sie berät die Gesuche über die Verteilung der jährlichen Kantonsbeiträge und empfiehlt der Standeskommission, die Verteilung der jährlich zur Verfügung stehenden Meliorationskredite des Bundes zu genehmigen.

³ Die Kommission entscheidet über Gesuche um Gewährung von Investitionskrediten

- a) für gemeinschaftliche Massnahmen;
- b) zur Diversifizierung der Tätigkeit in landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereichen;
- c) in Spezialfällen.

⁴ Sie entscheidet zudem über die Zusicherung von Betriebshilfedarlehen.

Art. 5 Weitere beteiligte Amtsstellen

¹ Amtsstellen geben dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement über die ihnen bekannten Tatsachen, die für die Festsetzung, Änderung oder Rückerstattung von Beiträgen und Krediten bedeutsam sind, auf Verlangen Auskunft.

III. Beiträge an Strukturverbesserungen

Art. 6 Mindestvoraussetzungen

¹ Beiträge an Strukturverbesserungen werden erst ausgerichtet, wenn die anrechenbaren Kosten wenigstens Fr. 25'000.-- betragen.

² Beiträge werden im Rahmen des Budgets ausgerichtet.

Art. 7 Anwendbares Recht

¹ Das Verfahren für die Beantragung von Finanzhilfen richtet sich nach der eidg. Verordnung über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft, auch wenn keine Bundesbeiträge beantragt werden.

Art. 8 Zusatzbeiträge

¹ Wer bei der Ausführung von Strukturverbesserungen nachweislich eigenes oder im Kanton Appenzell I.Rh. oder Kanton Appenzell A.Rh. oder in unmittelbar an der Grenze zum Kanton Appenzell I.Rh. liegenden Gemeinden des Kantons St.Gallen geschlagenes Rundholz verwendet, erhält folgenden Zusatzbeitrag des Kantons:

- a) ab 40m³: Fr. 5'000.--
- b) ab 80m³: Fr. 10'000.--

² Wird der Nachweis nicht spätestens mit der Schlussabrechnung eingereicht, entfällt der Beitrag.

Art. 9 Fonds für finanzielle Unterstützung der Landwirtschaft

¹ Der Kanton unterhält einen zweckgebundenen Fonds für die finanzielle Unterstützung der Landwirtschaft in Spezialfällen sowie zur Förderung von innovativen Projekten in der Landwirtschaft.

² Zur Äufnung des Fonds können jährlich wiederkehrende Einlagen in den Fonds geleistet werden.

³ Die Standeskommission legt die notwendigen Bestimmungen fest.

Art. 10 Nicht beitragsberechtigte Massnahmen

¹ Nicht unterstützt werden:

- a) Rundbogenhallen und vergleichbare Konstruktionen,
- b) der Bau und die Sanierung von Bezirksstrassen.

Art. 11 Bezirksbeiträge

¹ Die Zusprechung eines Beitrages wird davon abhängig gemacht, dass der Bezirk der gelegenen Sache die Hälfte desselben zu seinen Lasten übernimmt.

² Keine hälftige Beitragsleistung ist erforderlich für folgende Massnahmen:

- a) Tiefbau: Gesamtmeliorationen und Landumlegungen
- b) Projekte zur regionalen Entwicklung (PRE)
- c) Hochbau: Bauten und Anlagen oder Einrichtungen für die Verarbeitung, die Lagerung oder Vermarktung von eigenen oder regionalen landwirtschaftlichen Produkten.

Art. 12 Gesuchseinreichung

¹ Die Beitragsgesuche sind dem Departement einzureichen, welches die Anforderungen an Umfang und Inhalt der Gesuchsunterlagen je nach Strukturverbesserungsmassnahmen festlegt.

Art. 13 Kostenzusammenstellung

¹ Mit dem Gesuch ist eine Kostenzusammenstellung einzureichen.

² Erfolgt keine öffentliche Ausschreibung, sind für die Kostenzusammenstellung mindestens zwei Offerten pro Arbeitsgattung einzuholen. Diese Vorgabe gilt nicht für Arbeitsgattungen mit Kosten unter Fr. 10'000.--.

³ Das Departement kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 14 Auskunftspflicht

¹ Bauherrschaft und Bauleitung sind verpflichtet, dem Departement auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die nötigen Unterlagen zu gewähren.

Art. 15 Ausführung des Vorhabens

¹ Unbewilligt durchgeführte Projektänderungen können Kürzungen oder eine Streichung der Beiträge nach sich ziehen.

Art. 16 Schlusskontrolle

¹ Nach Abschluss der Arbeiten wird die Strukturverbesserung vom Departement abgenommen.

Art. 17 Schlussabrechnung

¹ Das Departement prüft die Schlussabrechnung und veranlasst die Auszahlung der Beiträge.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat am 1. Januar 2027 in Kraft.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Aufhebung Verordnung über Strukturverbesserungen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (VSV) vom 25. Oktober 2004.

IV.

[Abschlussklausel]